

Josef Bordat (Berlin)

Interventionismus und Justiziabilität. Der neue Krieg erfordert ein neues Friedensvölkerrecht

Abstrakt: Nach dem Zusammenbruch der bipolaren Weltordnung hat sich der Begriff des Krieges gewandelt, von der gewaltsamen Auseinandersetzung souveräner Staaten zur Gewalt, die von nicht-staatlichen Gruppen (Bürgerkriegsparteien, Clans, Terroristen) ausgeübt wird. Dem neuen Krieg kann nur mit einem neuen Völkerrecht begegnet werden. Neue Formen der Gewalt stellen Herausforderungen für die Weltgemeinschaft dar, die Lücken im globalen Rechtssystem zu schließen und mit einer Strafgerichtsbarkeit und einem Interventionsmechanismus für den juristischen und militärischen Rahmen zu sorgen, in dem die Vereinten Nationen den neuen Kriegsherren wirksam entgegentreten kann. Dem entsprechen politische Anstrengungen zur Reform des Völkerrechts, die auf einem Paradigmenwechsel von der Souveränität zur Humanität basieren: Das Gewaltverbot der UN-Charta, die noch den alten Kriegsbegriff unterstellt, soll einem Interventionsrecht (*Responsibility to Protect*) weichen, wie es die *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS) vorschlägt und wie es in jüngsten UN-Dokumenten wirksam wird. Gleichzeitig sollen die Menschenrechte, deren *Allgemeine Erklärung* (1948) lediglich Appellcharakter hat, durch die Justiziabilität von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ nach dem *Römischen Statut* des Internationalen Strafgerichtshofs (1998) geschützt werden.

1. Einleitung

Nach dem Zusammenbruch der bipolaren Weltordnung hat sich der Begriff des Krieges gewandelt, von der gewaltsamen Auseinandersetzung souveräner Staaten zur Gewalt, die von nicht-staatlichen Gruppen (Bürgerkriegsparteien, Clans, Terroristen). Diesem „neuen Krieg“ kann nur mit einem neuen Völkerrecht begegnet werden. Neue Formen der Gewalt stellen eine Herausforderung für die Weltgemeinschaft dar, die Lücken im globalen Rechtssystem zu schließen und mit einer Strafgerichtsbarkeit und einem Interventionsmechanismus für den juristischen und militärischen Rahmen zu sorgen, in dem die Vereinten Nationen den neuen Kriegsherren wirksam entgegentreten kann. Dem entspricht der Versuch einer Reform des Völkerrechts: Das Gewaltverbot der Charta, die noch den alten Kriegsbegriff unterstellt, soll einem Interventionsrecht weichen, wie es die *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS) vorschlägt. Gleichzeitig sollen die Menschenrechte, deren *Allgemeine Erklärung* (1948) lediglich Appellcharakter hat, durch die Justiziabilität von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ nach dem *Römischen Statut* des Internationalen Strafgerichtshofs (1998) gestärkt werden. Beiden Richtungen möchte ich im folgenden Aufsatz nachgehen.

2. Vom alten Krieg

Seit es Staaten gibt, gibt es Kriege. Daran hat auch die erste völkerrechtliche Ordnung des *Westfälischen Friedens* (1648) mit ihren neuen politischen Kommunikationsformen – Stichwort: Diplomatie – innerhalb des Systems souveräner europäischer Mächte nichts geändert. Kerngedanke des Souveränitätsbegriff der westfälischen Ordnung ist die Ausstattung der Staaten mit *Völkerrechtssubjektivität*, d. h. sie werden zu Akteuren des Völkerrechts mit dem *Recht* zur Kriegsführung, ganz im Sinne Hugo Grotius', des Vordenkers der neuzeitlichen Völkerrechtstheorie. Die Staaten stellen fortan nach innen und außen unabhängige Mächte dar, im Besitz der höchsten Gewalt (*potestas*), das verbunden ist mit dem monopolistischen Recht auf physische *Gewaltanwendung* (*violentia*). So entstehen Staaten im modernen Sinne, deren Bevölkerungen nach innen mit Gewalt befriedet und die untereinander unabhängig, gleich und frei sind, die „rechtmäßig“ Krieg führen können und deren Beziehungen auf freier Übereinkunft beruhen.

Die Gemeinschaft prinzipiell gleichberechtigter, unabhängiger, souveräner Staaten, die sich zueinander in einer Machtbalance positionieren, um so einen möglichst lange währenden Waffenstillstand zu erzwingen, bricht jedoch stets dann, wenn eine Macht in ihrer Hegemoniebestrebung das Gleichgewicht stört. Das Frankreich Napoleons und das Deutschland Hitlers sind dafür nur zwei besonders exponierte Beispiele der realen Geschichte Europas.

Die Souveränität wird zum Schlüsselbegriff des alten hegel-clausewitz'schen Staatenkrieges. Hegel führt aus – insbesondere gegen den Friedensidealismus' Kants –, dass die Wirklichkeit der Staaten auf „unterschiedenen souveränen Willen“ (Hegel 1986 [1821]): 497 [§ 330]) beruhe, denen man keinen übermächtigen „Föderalwillen“ aufoktroyieren könne. Es ist mit Hegels Worten eben „keine Gewalt vorhanden [...], welche gegen den Staat entscheidet, was an sich Recht ist, und die diese Entscheidung verwirklicht“, also müsse es „in dieser Beziehung immer beim Sollen bleiben“ (Hegel 1986 [1821]): 498 [§ 330]). Der souveräne Staat ist bei Hegel ein „Individuum“ (Hegel 1986 [1821]): 494 [§ 324]), das bei Divergenzen mit anderen Individuen, wenn „die besonderen Willen keine Übereinkunft finden“ (Hegel 1986 [1821]): 500 [§ 333]), Krieg führen muss. Denn wenn neben dem Recht auch die Sanktionierung des Rechtsverstoßes – die „Gewalt“ – beim Staat liegt, so führen Völkerrechtsverletzungen im Zustand der Gleichrangigkeit souveräner Staaten notwendig

zum Krieg, nicht nur, weil Staaten souverän über die Gewaltanwendung entscheiden können, sondern auch deswegen, weil es keine Institution gibt, die Recht für die beteiligten Staaten zwingend machen kann und der daher ein Gewaltmonopol zu übertragen sei. Jede Hoffnung auf kantischen „Föderalismus“ wird von Hegel in diesem Zusammenhang verworfen.

Dabei ist der Mangel an *global governance*, ja, noch nicht einmal der Krieg selbst – und das ist jetzt entscheidend – für Hegel etwas negatives: Während der Friede für das „Versumpfen der Menschen“ (Hegel 1986 [1821]: 493 [§ 324]) Sorge, erhalte der Krieg „die sittliche Gesundheit der Völker [...], wie die Bewegung der Winde die See vor der Fäulnis bewahrt“. Geradezu machiavellistisch klingt Hegel, wenn er fortfährt: „Aus den Kriegen gehen die Völker nicht allein gestärkt hervor, sondern Nationen, die in sich unverträglich sind, gewinnen durch Kriege nach außen Ruhe im Innern.“ (Hegel 1986 [1821]: 494 [§ 324]). Hegel sagt dies zu Beginn des 19. Jahrhunderts, vor der Erfindung des Maschinengewehrs und des Panzers, vor dem Einsatz von Giftgas und Atombombe. Dennoch blieb diese Sicht auf den Krieg als Durchsetzung von staatlichen Rechten gegenüber anderen Staaten bis in unsere Tage bestehen.

Mit dem Fall der Mauer am 9. November 1989 bekam zugleich auch die alte Völkerrechtsordnung Risse, deren Säulen Souveränität, Territorialität und Nichteinmischung sich im beginnenden Zeitalter der Globalisierung rasch als nicht tragfähig erweisen sollten. Endgültig zusammengebrochen ist diese Ordnung am 11. September 2001, begraben unter den Trümmern des World Trade Center. Zwischen diesen Ereignissen lag der Kosovo-Krieg (1999), der eine wahre Flut an Stellungnahmen prominenter Denker ausgelöst hat, die sich der NATO-Lage zwischen Macht und Moral annahmen und damit zur Verabschiedung des alten Krieges anstimmten. So äußerte sich etwa Jürgen Habermas zum Dilemma des Westens angesichts der geschehenen bzw. zu erwartenden Gräueltaten im Kosovo und verteidigte den NATO-Angriff, wie auch Ulrich Beck, der zugleich die Ära des Clausewitz'schen Krieges für beendet erklärte, da im Zeitalter der postnationalen Intervention die klassische Form des 19. und 20. Jahrhunderts, Kriege mit Hilfe von Interesse, Rivalität und Feindschaft der Staaten zu legitimieren, nicht mehr verfange. Nach Clausewitz gibt es Krieg, wenn die Diplomatie scheitert, dann allerdings sei er, der Krieg, ein legitimes Mittel zur Konfliktlösung, nichts weiter also als die „fortgesetzte Staatspolitik mit anderen Mitteln“ (Clausewitz 1980 [1834]: 179), eine Position, die ihre Vorläufer bei Grotius (Hoffmann-Loerzer 1968: 318) und im Souveränitätsparadigma der Westfälischen Ordnung hat. Nach Beck geht es beim

Interventionskrieg hingegen um eine „neue Ethik globaler Demokratie und Menschenrechte“, die den Übergang zweier Zeitalter symbolisiere, „von einer nationalstaatlichen zu einer kosmopolitischen Weltordnung“ (Beck 1999: 985 f.). Der Krieg im Kosovo sei da nur der Anfang einer neuen Form der Kriegsführung, die mit neuen Maßnahmen völkerrechtlicher Art korrespondieren muss, die wiederum auf einem neuen Verständnis von Staat und Souveränität basieren. Die sich nicht zuletzt im Kontext der Globalisierung im Ausdruck von der *Souveränität* zur *Permeabilität* des Staates verdichtenden Ansätze eines neuen Staatsbegriffs finden sich in der Debatte um den Kosovo-Einsatz wieder und lassen Otto Kimminich prognostizieren: „Die Kulturepoche, die sowohl den modernen Staatsbegriff als auch das Völkerrecht hervorgebracht hat, geht offenbar ihrem Ende entgegen. Möglicherweise befindet sich die ganze Welt in einem epochalen Umbruch, der ebenso tiefgreifend ist wie der Wandel vom Personenverband des Mittelalters zum Territorialstaat der Neuzeit“ (Kimminich 1997: 96).

3. Vom neuen Krieg

Dass sich die Welt seit der epochalen Wende 1989/91 im Wandel befindet – politisch und ökonomisch –, wird keiner ernsthaft bezweifeln wollen. Und dass auch der Krieg nicht mehr das ist, was er über Jahrtausende war, eine Staatenschlacht, ein Völkerringen, ausgelöst durch *staatliche Aggression nach außen*, scheint ebenfalls offenkundig zu sein.

Doch wie sieht er aus, der „neue Krieg“? Drei Fälle sind zu unterscheiden: Die staatliche Aggression nach innen (1) sowie die nicht-staatliche Aggression nach innen (2) und nach außen (3). Dazu einige Beispiele der jüngsten Zeitgeschichte.

(1) Der Fall der *staatlichen Aggression nach innen* liegt vor, wenn ein Staat Teile seiner Bevölkerung mit Mord, Folter und Vertreibung überzieht. Sicherlich kann hier das Verhalten Serbiens im Kosovo als Beispiel dienen.

(2) Der Fall einer *nicht-staatlichen Aggression nach außen* liegt vor, wenn „armed attacks“ nicht durch Soldaten eines Staates geschehen, sondern durch ein Terrornetzwerk verübt werden, wie etwa die Angriffe vom 11. September 2001 auf Ziele in New York und Washington, bei denen durch die „Umwandlung von zivilen Passagierflugzeugen in Bomben

und von Bürohochhäusern in Schlachtfelder“ ein „vorläufige[r] Endpunkt [der] Asymmetrisierung“ erreicht wurde (Münkler 2002: 54).

(3) Als *nicht-staatliche Aggression nach innen* kann die Situation 1992 in Somalia angesehen werden, wo Clans die Macht übernommen hatten und ohne jede staatliche Kontrolle ihr Unwesen trieben. Ein ähnlicher Fall lag vor im Afghanistan der 1990er Jahre. Ein besonders dunkles Kapitel der Geschichte der Vereinten Nationen ist der Bürgerkrieg in Ruanda (1994), auch ein Fall der nicht-staatlichen Aggression nach innen.

Trotz der Tatsache, dass machtlose, zerfallende Staaten ein Nährboden für andauernde Kriege sind, deren unheilvolle Auswirkungen weit über die Staatsgrenzen hinaus spürbar werden, gibt es in der UN-Charta für Fälle dieser Art keine Regelung, geht jene doch immer noch von souveränen Staaten aus, die nicht nur willens, sondern auch in der Lage sind, selbstbestimmt die Staatsgeschäfte zu verrichten. Dagegen weisen die Resolutionen der Zeit nach 1989/91 darauf hin, dass der Sicherheitsrat eine Friedensbedrohung auch in Menschenrechtsverletzungen durch Staaten (besser: durch das Versagen von Staaten) erkennt und nicht nur in Kriegen zwischen Staaten.

Das klassische Verständnis der Aggression als „Krieg“ im herkömmlichen Sinne schwindet in dem Maße, in dem die Souveränität als völkerrechtliches Paradigma in Frage steht. Nur wenn der „neue Krieg“, dessen grausame Erscheinungsformen ich soeben nannte, bereits im frühen Stadium ernst genommen wird als Bedrohung für den Weltfrieden, können massive Menschenrechtsverletzungen unterbunden werden.

Interventionen in eindeutigen Fällen von gerechtfertigtem Eingriff, also bei ethnischen Säuberungen und Völkermord, brauchen eine entsprechend unzweideutige Rechtsgrundlage. Bei allen skeptischen Vorbehalten gegen einen „Weltstaat“ und eine „Weltregierung“ denke ich an eine verbindliche Pflicht der Weltgemeinschaft, über den Sicherheitsrat klare Kriterien für Gründe, Verlauf, Ziel und Nachbereitung einer Intervention zu erarbeiten und in geeignete Rechtsform zu bringen, die auch zu Verfahrensfragen Regelungen trifft, damit die Graubereiche klarere Konturen bekommen und Unilateralismen wie die *Nationale Sicherheitsstrategie* der USA (2002) künftig vermieden werden. Hier ist der Reformbedarf unverkennbar.

Ein Vorschlag aus dem Jahre 2001, das Gutachten *The Responsibility To Protect* der *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS), trägt dem Rechnung. Hinzu kommt das *Römische Statut* des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) von 1998, das den bisher jüngsten institutionellen Schritt einer grundlegenden Transformation des modernen Völkerrechts im 21. Jahrhundert darstellt. Mit der individualstrafrechtlichen Verantwortlichkeit natürlicher Personen und der – wenn auch zögerlichen – tatbestandlichen Berücksichtigung innerstaatlicher Konflikte wird an einem grundlegenden Prinzip des Völkerrechts gerüttelt: einer ausschließlich auf Nationalstaaten als souveränen Völkerrechtssubjekten basierenden Weltordnung, zugunsten eines klaren Bekenntnisses zum Schutz der Menschenrechte. Diese beachtliche Entwicklung möchte ich nun nachzeichnen.

4. Die Reform des Völkerrechts als Reaktion

4.1 Interventionismus

Gleich zu Beginn des Gutachtens *The Responsibility To Protect* der kanadischen Regierung vom Dezember 2001, das von der *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS) erarbeitet und vom *International Development Research Centre* (IDRC) herausgegeben wurde, zeigt sich sowohl der Bezug zum aktuellen Schrecken des Terrors, als auch zugleich die abwägend-distanzierte Grundhaltung, die den ganzen Bericht prägt: „This report is about the so-called ‚right of humanitarian intervention‘: the question of when, if ever, it is appropriate for states to take coercive – and in particular military – action, against another state for the purpose of protecting people at risk in that other state. At least until the horrifying events of 11 September 2001 brought to center stage the international response to terrorism, the issue of intervention for human protection purposes has been seen as one of the most controversial and difficult of all international relations questions.“ (ICISS 2001: VII). Es folgt eine weitere historische Motivierung und die Konkretisierung der Aufgabenstellung: „With the end of the Cold War, it became a live issue as never before. Many calls for intervention have been made over the last decade – some of them answered and some of them ignored. But there continues to be disagreement as to whether, if there is a right of intervention, how and when it should be exercised, and under whose authority.“ (ICISS 2001: VII). Die Frage lautet also: *Sind militärische Interventionen erlaubt, und wenn ja: wann, wie und unter wessen Führung?* Damit wird ganz in Kontinuität des traditionellen *bellum iustum*-Topos

vorgegangen, indem zunächst die Frage des *ius ad bellum* und dann die des *ius in bello* adressiert wird.

In Anlehnung an die historische *recta intentio* fasst der Bericht die „right intention“ in folgendem Leitsatz zusammen: „The primary purpose of the intervention, whatever other motives intervening states may have, must be to halt or avert human suffering. Right intention is better assured with multilateral operations, clearly supported by regional opinion and the victims concerned.“ (ICISS 2001: XII). Interpretationsbedürftig ist der Zusatz „whatever other motives intervening states may have“, doch entspricht dies wohl einer realpolitischen Weltsicht, die Michael Walzer eindrucksvoll auf den Punkt bringt: „Es scheint, dass Staaten ihre Soldaten nicht in andere Staaten schicken, nur um Leben zu retten“ (Walzer 1982: 157).

Nur für den Fall von „serious and irreparable harm occurring to human beings, or imminently likely to occur“, einhergehend mit „large scale loss of life, actual or apprehended, with genocidal intent or not“ sind militärische Interventionen gerechtfertigt. (ICISS 2001: XII). Dann allerdings folgt aus diesem „just cause“ die *Pflicht* zum Eingriff, die sich – gegen geltendes Völkerrecht – über Souveränität, Nichteinmischung und Gewaltverbot erhebt: „The principle of non-intervention yields to the international responsibility to protect.“ (ICISS 2001: XI). Von „responsibility“ (Verantwortung) ist die Rede, nicht etwa von „possibility“ (Möglichkeit). In der Praxis kann daraus nur eine „duty“, eine *Pflicht*, werden, die eigentlich dem Staat obliegt, in Fällen des Staatsversagens aber auf die Weltgemeinschaft übergeht. Grundsätzlich bleibt also die Zuständigkeit und Verantwortung beim Staat. Erst wenn sich zeigt, dass dieser nicht in der Lage oder nicht willens ist, dieser Verantwortung gerecht zu werden, ist die Weltgemeinschaft am Zug. Entscheidend ist der Wandel des Souveränitätsbegriffs, der dem zugrunde liegt: Wenn überhaupt noch von staatlicher Souveränität gesprochen werden kann, dann nur im Sinne von *Verantwortung für die Menschen*.

An dieser Stelle besteht Bedarf zur Reform des Völkerrechts, die unerlässlich ist, um absurde Vorwürfe gegen Interventionen zu entkräften, wie etwa die im Kontext mit dem Kosovo-Einsatz der NATO formalrechtlich gestützte Diffamierung von Schutzeinsätzen als „Angriffskriege“. Das Gutachten *The Responsibility to Protect* hat zwar noch nicht dazu geführt, dass Art. 2, 4 (Gewaltverbot) und Art. 2, 7 (Nichteinmischung) der UN-Charta aufgehoben oder geändert worden wären, doch in der operativen Praxis der Vereinten

Nationen ist die Botschaft angekommen. So erhebt die 2005 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten EntschlieÙung (Res. A/60/L.1 v. 20.09.2005) die Idee der „Responsibility to protect populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity“ zur Leitlinie staatlicher Souveränität („Each individual State has the responsibility to protect its populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity.“, Nr. 138) sowie der UN-Politik im Falle von Staatsversagen („The inter-national community, through the United Nations, also has the responsibility to use appropriate diplomatic, humanitarian and other peaceful means, in accordance with Chapters VI and VIII of the Charter of the United Nations, to help protect populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. In this context, we are prepared to take collective action, in a timely and decisive manner, through the Security Council, in accordance with the Charter, including Chapter VII, on a case-by-case basis and in cooperation with relevant regional organizations as appropriate, should peaceful means be inadequate and national authorities are manifestly failing to protect their populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity.“, Nr. 139). Ferner hat die *Responsibility To Protect* danach Eingang gefunden in eine Resolution des Sicherheitsrats über den Schutz von Zivilpersonen im bewaffneten Konflikt (SR Res. 1674 v. 28.04.2006), die zum ersten mal in der Geschichte eine explizite Bezugnahme auf das Konzept der *Responsibility To Protect* enthält, indem sie „reaffirms the provisions of paragraphs 138 and 139 of the World Summit Outcome Document [also A/60/L.1, J.B.] regarding the responsibility to protect populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity“. Bestätigt wurde diese Tendenz auch in den Resolutionen zu Darfur (SR Res. 1706 v. 31.08.2006, SR Res. 1755 v. 30.04.2007 und SR Res. 1769 v. 31.07.2007). In Resolution 1769 wird die Entsendung von 26.000 Soldaten der Afrikanischen Union in die Krisenregion im Süden Sudans beschlossen (UNAMID), wobei zum einen die Souveränität des Sudan anerkannt, zum anderen aber auf die Resolution A/60/L.1 Bezug genommen wird, die eben diese an Bedingungen knüpft, die dem Tenor des Gutachtens *The Responsibility To Protect* entsprechen: Souveränität des Staates bedeutet Verantwortung für die Menschen, die in diesem Staat leben.

Weiterer Reformbedarf besteht dahingehend, dass die Verletzung elementarer Menschenrechte für die Fälle, in denen sie nicht unterbunden werden konnten, zumindest eine juristische Verfolgung und Aufarbeitung ermöglicht wird. Das geschieht dadurch, dass man

Menschenrechtsvergehen unter Strafe stellt und weltweit ahndet. Es braucht mit anderen Worten eine Erweiterung des *bellum iustum*-Topos in Richtung eines *ius post bellum*.

4.2 Justiziabilität

Dieser Gedanke findet letztlich seinen Ausdruck im aktuellen Vorstoß zum Menschenrechtsschutz, dem *Internationalen Strafgerichtshof* (International Criminal Court), mit dem der Mangel der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (AEMR, 1948), die fehlende Einklagbarkeit, zu heilen versucht wird. Das *Römische Statut* (1998) des IStGH schließt eine offenkundige Lücke zur Erfassung von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, kann also wirksam zum Tragen kommen bei der juristischen Erfassung von Verbrechen, die im Graubereich zwischen völkerrechtswidrigen Kriegsverbrechen und solchen „gewöhnlichen“ Verbrechen liegen, die dem jeweiligen nationalen Strafrecht zuwiderlaufen. Dies ist besonders wichtig, weil das nationale Strafrecht häufig gerade dann bestimmte Verbrechen straffrei lässt, wenn sie politisch gewollt sind, etwa Gewalt gegen ethnische oder religiöse Minderheiten, die auch von Staats wegen diskriminiert werden. Und essentiell wird es dann, wenn der Staat in Gestalt von Militär und Polizei auf seinem Gebiet selbst zum Täter wird. Mit dem Statut des IStGH lassen sich Menschenrechtsverletzungen immer und überall und auch in Friedenszeiten ahnden. Damit geht ein lang gehegter Wunsch in Erfüllung.

Von Rom ist ein klares Signal ausgegangen: Im 21. Jahrhundert soll die Straflosigkeit von schwersten Menschenrechtsverletzungen weltweit ein Ende haben. Der Einsicht, dass der IStGH in einer nicht lückenlosen, aber dennoch effektiven Konstitution eine historisch einmalige Chance darstellt, einen wichtigen völkerrechtlichen Beitrag zu einer besseren Welt zu leisten, steht eine Reihe von Bedenken der Staaten gegenüber, die den IStGH ablehnen und entsprechend das Statut noch nicht ratifiziert haben. Unter diesen befinden sich – neben China, Indien, Kuba, Japan, Irak und Israel – auch die USA, denen eine besondere Rolle zukommt, denn schließlich sind es insbesondere US-amerikanische Staatsbürger, die weltweit in Militäreinsätze eingebunden sind. Genau darin liegt jedoch das Problem, das die US-Administrationen Clinton und Bush mit dem IStGH hatten: Sie fürchtet, dass künftig US-Soldaten, die im Rahmen internationaler Missionen im Einsatz sind, aus „politischen Gründen“ vor das Gericht zitiert werden könnten.

Es ist m. M. n. an der Zeit, dass die USA das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ratifizieren und damit dem Gericht zu der Bedeutung verhelfen, die ihm gebührt, steht doch keine andere Entwicklung im Rahmen des Menschenrechtsschutzes so sehr im Zusammenhang mit dem Paradigmenwechsel im Völkerrecht von der Souveränitäts- zur Humanitätsorientierung wie das IStGH-Statut, das damit den bisher jüngsten institutionellen Schritt einer grundlegenden Transformation des modernen Völkerrechts manifestiert und die Menschenrechte durch Gewährleistung der geregelten Justiziabilität von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ weiter stärkt. Vielleicht sieht dies die neue US-Administration unter Präsident Barack Obama ähnlich.

5. Fazit

Der neue Krieg erfordert ein neues Friedensvölkerrecht. In einer globalisierten Welt gibt es keinen Platz für die Verletzung elementarer Menschenrechte. Trotz aller skeptischen Bedenken gegen einen „Weltstaat“ und eine „Weltregierung“ ist es ein zentraler Punkt auf der Agenda internationaler Beziehungen, um eine verbindliche Pflicht der Weltgemeinschaft zu ringen, klare Kriterien zu Gründen, Mitteln, Zweck und Evaluation so genannter humanitärer Interventionen festzulegen, und diese Kriterien in eine passende Rechtsform zu bringen.

Zur gleichen Zeit sollte der post-interventionale Friedenssicherungsprozess durch die Strafverfolgung von „Verbrechen gegen die Menschheit“ gestärkt werden, unter der Federführung des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH), der sicherzustellen hat, dass das Recht immer und überall zur Durchsetzung gelangt, um die wesentliche Vorbedingung für nachhaltige politische und wirtschaftliche Entwicklung in ehemaligen Konfliktgebieten zu schaffen: Gerechtigkeit.

6. Literatur

Beck, Ulrich (1999): Über den postnationalen Krieg. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Jg. 24, Nr. 8, S. 984-990.

Clausewitz, Carl von (1980) [1834]: Vom Kriege. Bonn, Ferdinand Dümmler.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1986 [1821]): Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, in: Ders.: Werke, Bd. 7, Frankfurt a. M., Suhrkamp.

Hoffmann-Loerzer, Günter (1968): Grotius. In: Maier, Hans/Rausch, Heinz/Denzer, Horst (Hrsg.): Klassiker des politischen Denkens. Bd. 1, München, C. H. Beck, S. 293-320.

International Commission on Intervention and State Sovereignty – ICISS (2001): The Responsibility to Protect. Ottawa: International Development Research Center.

Kimminich, Otto (1997): Einführung in das Völkerrecht. Tübingen/Basel, UTB.

Münkler, Herfried (2002): Die neuen Kriege. Reinbek: Rowohlt.

Walzer, Michael (1982): Gibt es den gerechten Krieg? Stuttgart: Klett-Cotta.

6. Zitierte Rechtsnormen:

Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945

<http://www.un.org/aboutun/charter/index.html>

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998

http://www.icc-cpi.int/library/about/officialjournal/Rome_Statute_English.pdf